

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Firma Möve-Metall GmbH Nr. 1/2012 vom 01.01.2012

1. Allgemeines

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Möve-Metall GmbH und dem Besteller (im folgenden Besteller genannt) richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, dies gilt gleichfalls für das Schriftformerfordernis an sich. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Für die gesamte bestehende Geschäftsbeziehung zwischen Möve-Metall GmbH und dem Besteller einschließlich der zukünftigen gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung, soweit nicht ältere AGB vorrangig Anwendung finden. Anderen Einkaufsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Sie werden nicht angewendet. Möve-Metall GmbH ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Nr. 1/2012 mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Besteller nach einer entsprechenden Mitteilung zu ändern. Besteht zwischen dem Besteller und Möve-Metall GmbH eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für sämtliche aufgrund der Rahmenvereinbarung getätigten Einzelaufträge ab 01.01.2012, soweit die Rahmenvereinbarungen nicht entgegenstehen. Im übrigen gelten bei Rahmenvereinbarungen die zum Zeitpunkt der Einzelbestellung jeweils gültigen AGB.

2. Bestellung, Vertragsabschluss

Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von Möve-Metall GmbH schriftlich bestätigt sind. Verträge, Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform bzw. der schriftlichen Bestätigung. Nimmt Möve-Metall GmbH Bestellungen nicht innerhalb eines Monats seit Zugang an, so ist der Besteller zum schriftlichen Widerruf berechtigt, der mit Zugang bei Möve-Metall GmbH wirksam wird. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn Möve-Metall GmbH nicht binnen 3 Wochen seit Zugang widerspricht.

3. Preise

Die Preise schließen Mehrwertsteuer, Fracht, Zoll, Porto, Verpackung, Versicherung und sonstige Spesen nicht ein. Maßgebend für die Berechnung sind die am Lieferungstag gültigen Preise. Versicherungen gegen Transportschäden führt Möve-Metall GmbH nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers für dessen Rechnung durch.

4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind gemäß den in den Auftragsbestätigungen (bei Vorgängen ohne Auftragsbestätigung gilt stets das auf der Rechnung angegebene Zahlungsziel) der Möve-Metall GmbH angegebenen Bedingungen und Terminen zu leisten. Zahlungstermine, die nicht anders vereinbart wurden, sind 30 Tage nach Rechnungsdatum. Bei Sofort-, Kleinstbetrags- und Sammelrechnungen mit einem Rechnungswert unter 100,00 Euro netto beträgt das Zahlungsziel 10 Tage ohne Skontogewährung. Ungerechtfertigte Skontoabzüge – auch bei Rahmenverträgen – werden nachgefordert. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt unter üblichem Vorbehalt: Diskontospesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist Möve-Metall GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über Zentralbankdiskontsatz und Spesen zu fordern. Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungsmitteln berechtigt. Die Zurückhaltung von Zahlungen ist ausgeschlossen, sofern Anspruch und Gegenanspruch nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen. Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Bestellers ist ebenfalls nicht gestattet. Es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftige Forderung des Bestellers.

5. Lieferzeit und Lieferverzug

Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Material- oder Betriebsmittel, Zuarbeiten zum Projekt. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernissen, die außerhalb der Einflüsse von Möve-Metall GmbH liegen, dabei ist es gleich, ob sie im Werk der Möve-Metall GmbH oder eines Unterlieferanten eingetreten sind, z.B. Fälle höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen und anderer unverschuldeter Verzögerungen in der Fertigstellung von Lieferteilen, Betriebsstörungen, Ausschusswerden, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Bau- und Rohstoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluss sind. Derartige Hindernisse sind auch dann nicht von Möve-Metall GmbH zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen haben eine Unterbrechung der Lieferzeit zur Folge, die nach Verständigung über die gewünschte Änderung von neuem beginnt. Eine Entschädigung für den hierauf beruhenden Verzug wird nicht gewährt. Teillieferungen sind zulässig, ebenso bleibt eine Mehr- oder Mindermenge bis zu 15 % des Auftrages vorbehalten. Auf Abruf angenommene Aufträge hat der Besteller innerhalb von 14 Tagen nach der von Möve-Metall GmbH erklärten Lieferbereitschaft abzunehmen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Waren ab Werk auf den Besteller über, auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über. Die der Möve-Metall GmbH durch die Lagerung entstandenen Kosten werden dem Besteller berechnet. Die Möve-Metall GmbH ist berechtigt, den Liefergegenstand außerhalb seines Werkes für Rechnung des Bestellers zu lagern.

7. Verpackung

Die zur Verpackung ausgegebenen Gitterboxpaletten und Europaletten werden nur teilweise gestellt. Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Waren frachtfrei und in einwandfreiem Zustand zurückzusenden, es sei denn es erfolgt ein Tausch über die Spedition, andernfalls erfolgt Berechnung.

8. Haftung

Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung – auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Bestellers stehen – werden, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Möve-Metall GmbH herbeigeführt. Für Mängelansprüche aus Lieferungen und Leistungen an andere Unternehmen gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab Gefahrübergang. Von dieser Regelung ausgenommen sind Ansprüche für Schäden bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch bei Wechsel- und Scheckklagen, ist Gerichtsstand Mühlhausen, soweit der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

10. Eigentumsvorbehalt

Möve-Metall GmbH behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen die Möve-Metall GmbH gegen den Besteller aus der Geschäftsbeziehung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen – auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen – beglichen werden. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von Möve-Metall GmbH in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sowie bei Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist Möve-Metall GmbH zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller Möve-Metall GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Bestellers ist Möve-Metall GmbH berechtigt, angemessene Sicherheiten zu fordern. Möve-Metall GmbH verpflichtet sich, die zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

Werden die Waren durch den Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist der Besteller verpflichtet, Möve-Metall GmbH anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Veräußert der Besteller die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an Möve-Metall GmbH bis zur vollen Tilgung aller deren Forderungen ab. Der Besteller ist zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware nicht befugt. Aus begründetem Anlass ist der Besteller stets verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekanntzugeben und Möve-Metall GmbH unverzüglich die zur Geltendmachung der Rechte der Möve-Metall GmbH erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.